

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 12 zum Gutachten
Nr. **RA94/00118/A/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533808, 114,3G m. Zentrierring
Ø72,5/67,3**

Blatt 1 von 4

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : M553
Radausführung : M5533808, 114,3G m. Zentrierring Ø72,5/67,3
Radgröße nach Norm : 5½J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 470 bzw. 458 kg bei zul. Abrollumfang von 1825 mm
zul. Abrollumfang in mm : 1770
Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring Farbe grün
Kennzeichnung Ø72,6/67,3

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Diamond Star Motors Corporation,
Normal, Illinois / USA bzw.
Mitsubishi Motors Corporation Tokyo / Japan
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,5,
Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : bis zu 16 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
C50	44; 51; 62	Mitsubishi Colt	E908	155R13-78	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 11)
	44; 48; 51; 62	Mitsubishi Lancer		165/70R13-79	
				175/70R13-82	
				185/60R13-80 1)13)	

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

**ANLAGE 12 zum Gutachten
 Nr. RA94/00118/A/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533808, 114,3G m. Zentrierring
 Ø72,5/67,3**

Blatt 2 von 4

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
C50	50; 55; 83	Mitsubishi Lancer	E908/1	155R13-78 165/70R13-79 175/70R13-82 185/60R13-80 1)13)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 11)14)
MI	E908/1/NT00	840/820			4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
C60	66	Mitsubishi Lancer	F973	155R13-78 165/70R13-79 175/70R13-82 185/60R13-80 1)13)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 11)
MI	F973/NT00L	790/790			4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
C70	71	Mitsubishi Lancer	F217	155R13-78 165/70R13-79 175/70R13-82 185/60R13-80 1)13)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 11)
MI	F217/NT03L	790/790			4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
E30	60	Mitsubishi Galant (Stufenheck)	E788	165R13-82 175/70R13-82 185/70R13-85	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 11)
MI	E788/NT05L	790/860			4/114,3/67,1

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 12 zum Gutachten
Nr. **RA94/00118/A/67**

Typ: **M553**

Ausführung: **M5533808, 114,3G m. Zentrierring
Ø72,5/67,3**

Blatt 3 von 4

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH **ANLAGE 12** zum Gutachten
 Schönbacher Straße Nr. **RA94/00118/A/67**
 35745 Herborn - Hörbach
Typ: **M553**
Ausführung: **M5533808, 114,3G m. Zentrierring** Blatt 4 von 4
 Ø72,5/67,3

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite ww. mit Klebe-oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Die Sonderräder sind an Fahrzeugausführungen mit einer Grundausstattung mit 14-Zoll bzw. 15-Zoll- Felgen nicht zulässig.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten muß die untere Blechkante innen hinter der Radmitte im Bereich der Reifenlauffläche nach innen umgelegt werden. In diesem Bereich ist anschließend das Radhaus durch Dengeln um ca. 5 mm einzuformen.
- 13) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 14) Nur zulässig an Fahrzeugen ohne ABV (kleine Bremsanlage).

Die ANLAGE 12 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M553 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandels-ges.mbH.

Essen, den
RA94/00118/A/67